



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts**

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission  
vom 17. November 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bericht und Antrag vom 31. Oktober 2008 hat das Verwaltungsgericht dem Kantonsrat einen Antrag auf Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts unterbreitet.

Die engere Justizprüfungskommission hat sich an einer Sitzung vom 17. November 2008 mit dem Antrag des Verwaltungsgerichts befasst. An der Kommissionssitzung war das Verwaltungsgericht vertreten durch Dr. iur. Peter Bellwald, Verwaltungsgerichtspräsident.

Der vorliegende Bericht wird wie folgt gegliedert:

- I. Ausgangslage
- II. Beratung
- III. Antrag

**I. Ausgangslage**

1. Der vom Verwaltungsgericht unterbreitete Antrag betrifft Rekurse gegen Steuererlasse.
2. Im Zusammenhang mit der kantonrechtlichen Umsetzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a Bundesverfassung) wurden unter anderem auch die Absätze 2 bis 4 des § 164 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) neu formuliert. Neu können Steuerpflichtige ab dem 1. Januar 2009 gegen Steuererlasse der kantonalen Steuerverwaltung beim Verwaltungsgericht Rekurs einlegen. Das Verwaltungsgericht hat die Erlassentscheide auf Rechtsverletzungen und auf unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung zu überprüfen. Bis anhin entschied die kantonale Steuerverwaltung über Steuererlassgesuche als einzige Instanz.
3. Für Entscheide über Steuererlassgesuche ist ein kurzer und rascher Rechtsmittelweg nötig, damit sich die finanziellen und persönlichen Verhältnisse eines gesuchstellenden Steuerpflichtigen während des Rechtsmittelverfahrens nicht wesentlich ändern können. Zu diesem Zweck soll die sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Rekursen gegen Steuererlasse beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin liegen, die rascher handeln können als eine Kollegialbehörde.

4. Das Verwaltungsgericht beantragt deshalb, dass Rekurse gegen Steuererlasse vom Einzelrichter oder von der Einzelrichterin beurteilt werden und schlägt eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 (BGS 162.11) vor.

## **II. Beratung**

1. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Dr. iur. Bellwald führte aus, dass die Änderung der Geschäftsordnung eine der ersten Massnahmen zur Straffung von Verfahren sei. Die Verfahren in der Kompetenz des/r Einzelrichters/in seien einfache Verfahren. Meist gehe es auch nicht um sehr viel Geld. Ca. 200 Steuererlassgesuche würden von der Steuerverwaltung geprüft werden, ca. 50 davon würden gutgeheissen und ca. 100 würden weitergezogen werden. Bei solchen Fällen gehe es mehr ums Rechnen, es müsse geprüft werden, ob die finanziellen Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt seien. Diese Fälle müssten schnell erledigt werden, da sich die finanzielle Situation des Gestuchstellers jeweils schnell ändern könne (der Rekurs habe keine aufschiebende Wirkung). Dazu dränge sich die summarische Prüfung durch einen Einzelrichter im summarischen Verfahren geradezu auf.
2. Im Rahmen der Diskussion entschied sich die Kommission einstimmig, der Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts zuzustimmen. Dies vor allem mit der Begründung, dass man für Rekurse gegen Steuererlassentscheide eine weniger breite richterliche Absicherung verantworten könne, weil es sich um rechtlich einfache, eher rechnerische Entscheide handle. Zudem ist das Interesse an einer raschen Entscheidfindung für die Betroffenen wichtig und korrespondiert mit einer kundenfreundlichen Justiz. Die Kommission stellt fest, dass die kantonalen Bestimmungen zur bundesrechtlich vorgegebenen Rechtsweggarantie am 1. Januar 2006 anwendbar sind. Somit soll die Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts ab diesem Zeitpunkt bzw. rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

## **III. Antrag**

Die Kommission stimmt der Änderung von § 3 (recte 6) Ziff. 3 gemäss Vorlage Nr. 1745.2 – 12903 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts in der Fassung des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2008 einstimmig zu und beantragt,

auf die Vorlage Nr. 1745.2 - 12903 einzutreten und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 zuzustimmen.

Zug, 17. November 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Andreas Huwyler

300/sk